

Wirecard; Fragenkatalog des Abg. Dr. h.c. Hans Michelbach

1. „Bundesfinanzminister Scholz hat in einem Interview der Zeit vom 23. Juli gesagt, als Zeitungsleser habe er das Unternehmen Wirecard AG schon vor seinem Amtsantritt als Finanzminister wahrgenommen. Damit durfte dem Bundesfinanzminister auch bekannt gewesen sein, dass es zunehmende Hinweise auf Unregelmäßigkeiten bei Wirecard gab.
- Warum hat sich der Bundesfinanzminister nicht schon 2018 bemüht, angesichts der alarmierenden Presseberichte zu Wirecard Klarheit in der Sache zu bekommen?
 - Warum hat sich der Bundesfinanzminister nach dem Bericht der BaFin vom Februar 2019 nicht ständig über die weitere Entwicklung unterrichten lassen, da doch erkennbar sein musste, dass es Fehlentwicklungen bei Wirecard gab?“

Bundesministerfinanzminister Scholz wurde am 19. Februar 2019 über das Wirecard-Leerverkaufsverbot und darüber unterrichtet, dass die BaFin in alle Richtungen wegen Marktmanipulation ermittelt, d. h. sowohl gegen Verantwortliche der Wirecard AG als auch gegen Personen, bei denen Hinweise zur Beteiligung an Marktmanipulationen vorliegen. Weiter wurde der Bundesministerfinanzminister darüber unterrichtet, dass die BaFin die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung mit der Kontrolle der aktuellen Bilanz der Wirecard AG beauftragt hat, um den Vorwürfen über mögliche Bilanzunregelmäßigkeiten nachzugehen. Der Bundesministerfinanzminister wurde am 22. Juni 2020 über den aktuellen Sachstand zur Wirecard AG unterrichtet. Darüber hinaus sprechen Bundesministerfinanzminister Scholz und Staatssekretär Dr. Kukies regelmäßig, auch ohne gesonderte Termine, über aktuelle Themen. Dies war auch bei dem Thema Wirecard AG der Fall.

2. „Warum wurde der Finanzausschuss in seiner Sitzung am 3.4.2019 nicht über den Auftrag an die DPR zur Sonderprüfung der Wirecard-Bilanz 2018 informiert?“

Am 3. April 2019 stand unter TOP 3 eine Diskussion mit dem Präsidenten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht an, die sich im Schwerpunkt der Compliance-Thematik widmete. Aufsichtliche Themen wurden nur auf Nachfragen angesprochen. Der Präsident der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat in diesem Zusammenhang Auskünfte zum im Februar 2019 verhängten Leerverkaufsverbot hinsichtlich der Aktien der Wirecard AG gegeben.

3. „Mich hat die Information eines Hinweisgebers erreicht, wonach der langjährige Vorstand der Wirecard Bank AG, Herr Rainer Wexeler, Ende 2019 kurzfristig aus dem Vorstand schied und zu diesem Zeitpunkt der Bundesbank die Gründe für seinen kurzfristigen Abgang ausführlich dargestellt hat.
- Hat die BaFin von diesem Vorgang und den Gründen Kenntnis erlangt?
 - Welche Gründe wurden genannt.
 - Was hat die BaFin in der Folge veranlasst, um diesen Informationen nachzugehen?
 - Wurde das Bundesfinanzministerium über die Gründe informiert?“

Die BaFin wurde am 12. Dezember 2019 von der Bundesbank über das mit Herrn Wexeler am 2. Dezember 2019 geführte Gespräch unterrichtet. Anlass war der Vertrag von Herrn Wexeler als Vorstand der Wirecard Bank AG, der zum 31. Dezember 2019 auslief. Die Gründe des Ausscheidens von Herrn Wexeler wiesen keinen unmittelbaren aufsichtlichen Bezug zur Wirecard AG auf. Das Bundesministerium der Finanzen wurde nicht informiert.

4. „Am 10. Januar 2014 erfolgte die Anzeige der Wirecard AG über die Beteiligungsstruktur bei der BaFin. In der Folge sowie im Jahr 2017 kamen BaFin und Bundesbank zu der Einschätzung, dass es sich bei der Wirecard Holding nicht um eine Finanzholding handelte.

a) Wurden in der Folge noch weitere Einschätzungen vorgenommen?
Falls ja; Wann? Falls Nein: Warum nicht?“

Die Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding war Gegenstand verschiedener bankaufsichtlicher Überprüfungen seit dem Jahr 2014 im Rahmen einer umfassenden Überprüfung der geltenden bankaufsichtlichen Konsolidierungspflichten auf Ebene der Zwischenholding und Mutter-Holdinggesellschaft (Zeitraum zwischen den Jahren 2014 und 2017), im Zusammenhang mit einem Inhaberkontrollverfahren (2. Halbjahr 2018, Entscheidung durch die EZB im Januar 2019) und im Zuge nachhaltender Überprüfungen bis zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Wirecard AG (Ende Juni 2020). Nach einer umfangreichen, gemeinsamen Prüfung von BaFin und Deutscher Bundesbank im Jahr 2017 und in Übereinstimmung mit einer erneuten Prüfung im Rahmen eines Inhaberkontrollverfahrens (2. Halbjahr 2018, Entscheidung durch die EZB im Januar 2019) wurde die Wirecard AG aufgrund des Schwerpunkts ihrer Tätigkeit und der ihrer Tochtergesellschaften nicht als Finanzholding-Gesellschaft eingeordnet.

Die BaFin und die Deutsche Bundesbank haben nach eigenen Aussagen die Frage der Finanzholding-Gesellschaft und der bankaufsichtlichen Konsolidierung in ihren Aufsichtsgesprächen mit der Wirecard Bank AG fortlaufend thematisiert und stetig nachgehalten, auch mit Blick auf die Gegebenheiten beim Konzern als Ganzes. Nach eigenen Erkenntnissen der Deutschen Bundesbank, die insbesondere mit den Vor-Ort-Prüfungen befasst war, bestanden keine Anhaltspunkte, die eine Revision der zuvor im Rahmen der Konsolidierungsprüfungen des Inhaberkontrollverfahrens getroffenen Entscheidungen hätten nach sich ziehen müssen. Weitere Überprüfungen im Lichte des Wachstums des Wirecard-Konzerns wurden aus Anlass der Eröffnung des Insolvenzantrags bei der Wirecard AG unterbrochen.

5. „Im März 2016 eröffnete die BaFin eine Marktmanipulationsuntersuchung gegen Marktteilnehmer im Zusammenhang mit dem sog. Zatarra-Bericht, die im Mai 2016 zu einer Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft München führt.

a) Was führte die BaFin zu der Einschätzung, dass hier eine Marktmanipulation durch Marktteilnehmer vorliegen müsse?“

Am 24. Februar 2016 veröffentlichte Zatarra Research einen, nur wenige Tage online verfügbaren Bericht über mögliche Vorfälle von Korruption, Betrug, Geldwäsche bzw. Beteiligung an illegalem Glücksspiel durch die Wirecard AG. Nach der Veröffentlichung fiel der Kurs der Wirecard AG Aktie um ca. 25 %.

Bei Zatarra Research handelte es sich um bis dahin unbekannte Analysten. Eine Tätigkeit als Finanzanalyst nach § 34c WpHG a.F. hatte Zatarra nicht bei der BaFin angezeigt.

Die BaFin erhielt kurz nach der Veröffentlichung des Berichts und dem darauffolgenden Kursrückgang der Wirecard AG Aktien zahlreiche Verdachtsmeldungen von anderen Behörden und weiteren Hinweisgebern. Die Verdachtsmeldungen und Hinweise thematisierten auffällige Positionseingänge vor der Veröffentlichung des Berichts durch verschiedene Handelsteilnehmer.

Ein anonymes Hinweis vom 11. März 2016 enthielt Informationen über Personen eines inneren Zirkels von Zatarra. Diese Personen seien vor Veröffentlichung des negativen Berichts Shortpositionen in Wirecard AG-Aktien eingegangen und hätten der Wirecard AG schaden wollen; sie hätten Medien dazu benutzt, die bevorstehende Veröffentlichung von Analyseberichten an verschiedene Marktteilnehmer weiter zu geben.

Aus einem am 7. Dezember 2016 übermittelten Hinweis ging hervor, dass auch die Financial Times zu diesen benutzten Medien gehören soll („Zatarra Leaks“).

Am 25. Februar und 11. März 2016 erhielt die BaFin auch gleichgerichtete Verdachtsmeldungen von zwei Handelsüberwachungsstellen an Börsen (HüSt) mit Informationen zu auffälligen Positionen im zeitlichen Zusammenhang mit dem Zatarra Bericht.

Die BaFin eröffnete am 21. März 2016 eine Marktmanipulationsuntersuchung im Zusammenhang mit dem Zatarra Bericht wegen des Verdachts einer sogenannten Shortattacke. Im Rahmen der Untersuchung wertete die BaFin die Verdachtsmeldungen sowie die Transaktionsdaten aus.

Am 26. April 2016 erhielt die BaFin von einer anderen ausländischen Behörde eine weitere Verdachtsmeldung eines im europäischen Ausland ansässigen Analysehauses. Dieser Analyst zweifelte die von Zatarra Research erhobenen Vorwürfe gegen die Wirecard AG an und meldete den Verdacht auf Marktmanipulation mittels Verbreitung von falschen oder irreführenden Angaben durch Zatarra.

Die BaFin erstattete am 12. Mai 2016 Anzeige bei der Staatsanwaltschaft München I wegen des Verdachts der Marktmanipulation in Form einer Shortattacke. Auch nach Erstattung der Anzeige gingen weitere Hinweise, u. a. ausländischer Behörden ein, die an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet wurden.

- b) „Weshalb wurden Verstöße auf Seiten von Wirecard ausgeschlossen?“
- c) „Warum ist der BaFin nicht der Gedanke gekommen, dass es Unregelmäßigkeiten bei der Wirecard AG gegeben haben könnte.“

Die Fragen 5b) und c) werden gemeinsam beantwortet.

Verstöße auf Seiten der Wirecard AG wurden von der BaFin nicht ausgeschlossen. Es lagen jedoch zu dem Zeitpunkt (2016) keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass Verantwortliche der Wirecard AG Manipulationshandlungen begangen hatten. Vor dem Hintergrund des Umstandes, dass uneingeschränkte testierte Abschlüsse für die Wirecard AG vorlagen und im Hinblick darauf, dass der Schwerpunkt der bereits unter a) genannten Hinweise in Richtung einer sogenannten Shortattacke (Definition, siehe Antwort zur Frage Nr. 5) ging, konzentrierte sich die Untersuchung auf die mutmaßliche Marktmanipulation in Form einer Shortattacke.

6. „Die BaFin hat im Februar 2018 auf Grund von Berichten eine Untersuchung wg. Verdachts der Marktmanipulation eingeleitet, die im Mai 2018 eingestellt wurde. In diesem Zusammenhang wird von Hinweisen einer ausländischen Aufsichtsbehörde gesprochen.

- a) Von welcher Aufsichtsbehörde kam der Hinweis und wie wurde dieser begründet?“

Die Frage kann nicht öffentlich beantwortet werden, da Informationshoheit einer ausländischen Behörde betroffen ist, deren Zustimmung zu einer Veröffentlichung derzeit eingeholt wird.

7. „Am 1. Februar 2019 eröffnete die BaFin erneut eine Untersuchung wegen Marktmanipulation im Zusammenhang mit der Berichterstattung der FT, die später an die Sta München abgegeben wurde. Ferner heißt es in dem Bericht des BMF vom 10.07. die BaFin habe sich mit Amtshilfeersuchen an mehrere ausländische Aufsichtsbehörden gewandt.

a) Wie begründete sich der Anfangsverdacht zu dieser Untersuchung?“

Die Untersuchung wurde am 1. Februar 2019 eröffnet, nachdem die Financial Times am 30. Januar 2019 und 1. Februar 2019 in Artikeln auf Unregelmäßigkeiten in der Buchführung von Wirecard AG-Tochtergesellschaften in Asien, insbesondere Singapur, hingewiesen hatte. Am 4. Februar 2019 übermittelte die Staatsanwaltschaft München I eine Strafanzeige der Wirecard AG vom 1. Februar 2019, die auf auffällige Shortpositionen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Artikel der Financial Times vom 30. Januar und 2. Februar 2019 hinwies. Hierbei bestand der Verdacht einer Shortattacke.

b) „Welche Anhaltspunkte gab es?“

Konkret bestand der Verdacht, dass ein Täterkreis arbeitsteilig am 30. Januar 2019, 1. Februar 2019 und 7. Februar 2019 Stellungnahmen zu der Wirecard AG abgegeben hat bzw. hat abgeben lassen, um durch zuvor eingegangene Leerverkaufspositionen von den Auswirkungen dieser Stellungnahmen auf den Kurs der Aktien der Wirecard AG und verbundener Finanzinstrumente zu profitieren und dass auf einen hierdurch begründeten Interessenkonflikt nicht gleichzeitig ordnungsgemäß und wirksam hingewiesen wurde. Die BaFin hat in ihrer Strafanzeige die Staatsanwaltschaft München I wegen Marktmanipulation darauf hingewiesen, dass auch Insiderverstöße in Frage kommen könnten, sofern ein manipulatives, kollusives Zusammenwirken der Autoren der Financial Times - Berichte und der Shortseller nicht nachgewiesen werden könne.

Weitere Informationen hierzu werden der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestags übermittelt, da ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren läuft und nicht ausgeschlossen werden kann, dass personenbezogene Daten betroffen sind.:

Einer weiteren offenen Beantwortung stehen nach Abwägung mit dem Informationsinteresse der Mitglieder des Finanzausschusses die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen nach Artikel 12 des Grundgesetzes entgegen. Die Informationen werden daher als Verschlussache mit dem Grad „VS-Vertraulich“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.

Die durch die Wirecard AG mit der Überprüfung der in der FT genannten Vorwürfe beauftragte Kanzlei Rajah & Tann kam in ihrem Abschlussbericht vom 5. April 2019 zu dem Ergebnis, dass bei bestimmten Geschäftsvorfällen der Wirecard AG-Tochtergesellschaften in Singapur keine tatsächliche Leistungsbeziehung zu Grunde gelegen haben könnte. Einzelne Mitarbeiter der Wirecard AG-Tochtergesellschaften könnten sich Vergehen gegen das Recht Singapurs schuldig gemacht haben. Hinsichtlich der Wirecard AG stellte Rajah & Tann kein Fehlverhalten nach singapurischem Recht fest.

In dem am 24. April 2019 aufgestellten Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018 nahm die Wirecard AG im Zusammenhang mit diesen Vorwürfen Fehlerkorrekturen gemäß IAS 8 vor. Gegen diese Korrekturen hatte der Abschlussprüfer EY nach den Erläuterungen im Bestätigungsvermerk „keine Einwendungen“. Nach den Erläuterungen im Geschäftsbericht 2018 der Wirecard AG (Seite 163f.) betrug deren Auswirkung auf die Umsatzerlöse des Jahres 2017 nur 1,5 Mio. Euro und war damit angesichts von ausgewiesenen Umsatzerlösen des Wirecard-Konzerns im Geschäftsjahr 2017 in Höhe von 1,5 Mrd. Euro nach hiesiger Einschätzung unwesentlich und damit nicht kursrelevant. Die Annahme einer Marktmanipulation hätte jedoch vorausgesetzt, dass die durch Rajah & Tann festgestellten Unregelmäßigkeiten bei den asiatischen Tochtergesellschaften sich derart im Konzernabschluss der börsennotierten Wirecard AG niederschlagen, dass sie kursrelevant sind. Dies war bei den im Geschäftsbericht genannten Korrekturen nicht der Fall. Das für Wirtschaftskriminalität zuständige Commercial Affairs Department der Polizei in Singapur (CAD) führt derzeit bezüglich der in den FT Artikeln vom 30. Januar 2019, 1. Februar 2019 und 7. Februar 2019 genannten Unregelmäßigkeiten ein Ermittlungsverfahren. Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens in Singapur können sich neue Erkenntnisse ergeben, die ggf. in Deutschland unter dem Gesichtspunkt der Marktmanipulation relevant sein können.

c) „An welche ausländischen Behörden wurden Amtshilfeersuchen gestellt?“

Die BaFin hat sich an EU-Behörden und eine Drittstaaten-Behörde gewandt. Im Rahmen der Untersuchung wegen des Verdachts der Marktmanipulation wurden Amtshilfeersuchen an die Financial Conduct Authority (FCA, UK), die Securities and Exchange Commission (SEC, USA), die Gibraltar Financial Services Commission (GFSC, Gibraltar), die Central Bank of Ireland (CBI, Irland), die Monetary Authority of Singapore (MAS, Singapur) und die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) gerichtet.

d) „Welche Informationen erhielt die BaFin von diesen Behörden?“

Die BaFin erhielt von den Behörden Auskünfte zu Transaktionen in Finanzinstrumenten, mit denen Shortpositionen mit Bezug zu Aktien der Wirecard AG eingegangen worden sind. Hierzu gehören weitere Angaben zu den Personen, die die Shortpositionen eingegangen sind und Einzelheiten zu den zu Grunde liegenden Aufträgen.

Von einer Drittstaaten-Behörde in Singapur wurden Informationen zu den dort polizeilich geführten Ermittlungen wegen der in den Artikeln der Financial Times vom 30. Januar 2019, 1. Februar 2019 und 7. Februar 2019 weitergeleitet.

Dazu wurden Unterlagen der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestags übersandt.

e) „Wurde das BMF über den Inhalt der erlangten Informationen unterrichtet und wurden Ihnen diese vorgelegt?“

Das Bundesministerium der Finanzen wurde über die erlangten Informationen unterrichtet.

8. „Am 1. November 2019 sowie am 15.11., 22.11. und 11.12.2019 lieferte die BaFin Sachstandsberichte an das BMF, welche das Marktmanipulationsverfahren gegen Wirecard, die DPR-Untersuchungen und die Hinweise auf die begonnene KPMGPrüfung betrafen.

- a) Welche Details enthielten diese Sachstandsberichte im Einzelnen?
- b) Wurden Ihnen diese Berichte vorgelegt?
 - i. wenn nein, warum nicht?
 - ii. Wenn ja, welche Verfügungen traf der Bundesfinanzminister?“

Der Bericht vom 1. November 2019 betraf u. a. den Sachstand der anlässlich der Berichterstattung in der Financial Times am 1. Februar 2019 eingeleiteten Marktmanipulationsuntersuchungen sowie den Sachstand zu Prüfungen etwaiger Verstöße gegen die Vorgaben zur Finanzberichterstattung. Zudem behandelte der Bericht die Veröffentlichung eines im April 2019 verhängten Bußgelds gegen die Wirecard AG wegen früherer Verstöße gegen die Vorschriften zur Finanzberichterstattung. In dem BaFin-Schreiben vom 15. November 2019 lieferte diese dem BMF Hintergrundinformationen zu den Bereichen Marktmanipulation und Leerverkaufsverbot. In einem Bericht vom 19. November 2019 nahm die BaFin Stellung zu Analystenberichten von Autonomous Research LLP zur Wirecard AG, insbesondere mit Blick auf mögliche Marktmanipulationen und Rechnungslegungsverstöße der Wirecard AG. Mit Schreiben vom 22. November 2019 lieferte BaFin dem BMF erneut Hintergrundinformationen/einen Sachstand zu den Themenbereichen Marktmanipulation und Leerverkaufsverbote. Mit dem Bericht vom 11. Dezember 2019 unterrichtete die BaFin über mögliche Marktmanipulationen, die aus einer Kombination von veröffentlichten Stellungnahmen und - tatplanmäßig damit verbunden - profitabler Schließung von Positionen in Finanzinstrumenten bestehen könnten. Der BaFin lagen Indizien vor, dass mit den Veröffentlichungen der Financial Times die profitable Schließung von Shortpositionen ermöglicht werden sollte, ohne auf Interessenkonflikte hinzuweisen. Die Berichte wurden von der Fachebene ausgewertet und die Informationen soweit erforderlich der Leitung des BMF zur Verfügung gestellt. Die Leitung bat um fortlaufende weitere Unterrichtung.

9. „Die BaFin leitete dem BMF am 1. April 2020 einen weiteren Bericht mit dem aktuellen Sachstand zum Themenkomplex Wirecard zu.

- a) Wurde dieser Bericht auf Anforderung des BMF erstellt oder erfolgte die Zuleitung auf Initiative der BaFin?
- b) Welchen detaillierten Inhalt hatte dieser Bericht?
- c) Hat der Sachstandsbericht dem Bundesfinanzminister vorgelegen?
- d) Wenn nicht: Warum wurde der Bericht dem Bundesfinanzminister nicht zugeleitet?“

Bei der Angabe des Jahres in der Chronologie ist möglicherweise ein Fehler unterlaufen. Dem BMF liegt ein Bericht der BaFin vom 1. April 2019 vor, mit dem das BMF über eine am 26. März 2019 veröffentlichte Ad-hoc-Meldung (<https://www.dgap.de/dgap/News/adhoc/wirecard-externe-untersuchung-stellt-keinewesentlichen-auswirkungen-auf-die-abschluesse-von-wirecard-fest/?newsID=1136995>) der Wirecard AG unterrichtet wird. Diese Ad-hoc Meldung bezieht sich auf die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung der Kanzlei Rajah & Tann zu den Vorfällen in Singapur.

Im Jahr 2020 hat die BaFin dem BMF anlässlich der Beantwortung einer an das BMF gerichteten Petition am 3. April 2020 Informationen im Zusammenhang mit der Wirecard AG übermittelt. Petitionen werden dem Bundesminister der Finanzen in der Regel nicht vorgelegt. Deren Beantwortung erfolgt auf der Ebene der jeweiligen Fachabteilungen.

10. „Am 27. Juni 2019 trat Staatssekretär Schmidt per Mail an seinen chinesischen Ansprechpartner heran, um ihn über das Interesse der Wirecard AG am Eintritt in den chinesischen Markt zu informieren?“

a) Was hat St Schmidt dazu veranlasst an Peking heranzutreten?“

Wie in der Antwort auf die schriftliche Frage des Abgeordneten Liebich Nr. 7/264 (Drs. 19/21374) vom 16. Juli 2020 sowie in der Antwort Nr. 4 zum Fragenkatalog der Bundestagsfraktion der FDP zur Chronologie im Wirecard-Skandal vom 23. Juli 2020 ausgeführt, hat Staatssekretär Schmidt im Juni 2019 ein Telefonat mit Dr. Ulf Gartzke, Partner bei Spitzberg Partners, geführt. Im Anschluss an das Telefonat gab es eine E-Mail am 22. Juni 2019 von Dr. Gartzke an St. Schmidt. Dr. Gartzke bezog sich auf die Vereinbarung Nr. 30 des „Joint Statements“ des Zweiten Hochrangigen Deutsch-Chinesischen Finanzdialog vom 17./18. Januar 2019 und informierte über das Interesse von Wirecard am Markteintritt in China im Bereich cross-border payment system.

Wie in der genannten Antwort auf die schriftliche Frage des Abgeordneten Liebich sowie in der Antwort auf die Frage Nr. 2 der Berichtsbitten des Abgeordneten De Masi/Bundestagsfraktion DIE LINKE., zur Sondersitzung des Finanzausschusses am 29. Juli 2020 ausgeführt, konnte im Rahmen der Vereinbarung des Zweiten Hochrangigen deutsch-chinesischen Finanzdialogs im Januar 2019 eine Vielzahl von Öffnungen des chinesischen Marktes für deutsche Unternehmen erreicht werden. In der Abschlusserklärung („Joint Statement of the 2nd China-Germany High Level Financial Dialogue - Expanding two-way opening-up and deepening pragmatic cooperation to bring the China-Germany financial relations to a new high” - (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/EN/Downloads/2019-01-18-D-Cfinancial-dialog-statement.pdf?__blob=publicationFile&v=3)) sind die entsprechenden Vereinbarungen enthalten. Unter Punkt 30 ist der Bereich Bezahldienste genannt: „The Chinese side welcomes more qualified German institutions to join the RMB cross-border payment system (CIPS) for cross-border RMB clearing and settlement business. The Chinese side welcomes capable and willing German-funded enterprises to enter the Chinese payment service market on a nationwide scale to enhance the overall strength of the industry.” – die chinesische Seite begrüßte also das Engagement deutscher Unternehmen auf dem Markt für Bezahldienste in China und für das grenzüberschreitende Abrechnungs- und Clearinggeschäft. Um mit der Volksrepublik China vereinbarte Marktöffnungen tatsächlich Wirklichkeit werden zu lassen, bitten deutsche Unternehmen häufiger um Unterstützung der Bundesregierung. Daher kontaktieren die Bundesministerien und das Bundeskanzleramt sowie die deutsche Botschaft regelmäßig ihre chinesischen Gesprächspartner und weisen auf entsprechende Vereinbarungen sowie das konkrete Interesse deutscher Unternehmen an der Umsetzung hin.

An entsprechenden Marktöffnungen haben sowohl Deutschland als auch die EU sowie die G7 ein großes Interesse. Die deutsche Botschaft in Peking als auch das BMF haben sich daher nach dem Finanzdialog im Januar 2019 im Rahmen der Vereinbarungen verschiedentlich an die chinesischen Ansprechpartner gewandt. Auch Institute aus beiden Ländern sind im Kontakt mit den jeweils zuständigen Behörden in Hinblick auf Markteintritte. In diesem Sinne wurde auch Staatssekretär Schmidt tätig.

b) „Welche Kontakte zwischen Wirecard und dem BMF gingen diesem Schritt voraus?“

Wie in Beantwortung auf die schriftliche Frage des Abgeordneten Liebich Nr. 7/264 sowie in der Antwort Nr. 4. zum Fragenkatalog der Bundestagsfraktion der FDP zur Chronologie im Wirecard-Skandal ausgeführt, hat es im Juni 2019 ein Telefonat zwischen Dr. Ulf Gartzke, Partner bei Spitzberg Partners, und dem im Bundesfinanzministerium u. a. für die Internationale Finanz- und Währungspolitik zuständigen Staatssekretär Wolfgang Schmidt sowie eine anschließende E-Mail am 22. Juni 2019 von Dr. Gartzke an Staatssekretär Schmidt gegeben. Direkte Kontakte zwischen Wirecard und dem BMF gab es zu dem Schritt nicht.

c) „Was war im Einzelnen der Inhalt dieser Kontakte?“

Wie in Beantwortung auf die schriftliche Frage des Abgeordneten Stefan Liebich Nr. 7/264 sowie in der Antwort Nr. 4 zum Fragenkatalog der Bundestagsfraktion der FDP ausgeführt, informierte Dr. Gartzke Staatssekretär Schmidt über das Interesse von Wirecard am Markteintritt in China im Bereich cross-border payment system“. Dr. Gartzke bezog sich auf die Vereinbarung Nr. 30 des „Joint Statements“ des 2. hochrangigen Deutsch-Chinesischen Finanzdialogs vom 17./18. Januar 2019 (siehe Antwort auf Frage 10 a) oben).

d) „Was war im Einzelnen der Inhalt des Infomails von St Schmidt an seinen chinesischen Ansprechpartner?“

Wie in Beantwortung auf die schriftliche Frage des Abgeordneten Liebich Nr. 7/264 sowie in der Antwort Nr. 4 zum Fragenkatalog der Bundestagsfraktion der FDP zur Chronologie im Wirecard-Skandal (über den Finanzausschuss) vom 29. Juli 2020 ausgeführt, hat Staatssekretär Schmidt auf Grundlage der Vereinbarungen des deutsch-chinesischen Finanzdialogs vom Januar 2019 seinen Counterpart im chinesischen Finanzministerium über das Interesse der Wirecard AG an einer Beteiligung an einem chinesischen Unternehmen informiert.

e) „Wer war der Ansprechpartner auf chinesischer Seite?“

Wie in Beantwortung auf die schriftliche Frage des Abgeordneten Liebich Nr. 7/264 sowie in der Antwort Nr. 4 zum Fragenkatalog der Bundestagsfraktion der FDP zur Chronologie im Wirecard-Skandal vom 29. Juli 2020 ausgeführt, hat Staatssekretär Schmidt seinen Counterpart im chinesischen Finanzministerium informiert. Dies ist der Vizeminister, Herr Liao Min.

11. „Was veranlasste die BaFin per 15.07.2019, die Wirecard Bank unter Geldwäscheintensivaufsicht zu stellen, obwohl laut des vertraulichen Teils der Chronologie vom 17.07.2020 die vorausgegangene Prüfung nach §44, Abs.1 KWG ohne wesentliche Beanstandungen blieb?“

Die Wirecard Bank AG ist seit Juli 2019 unter der Geldwäscheaufsicht der BaFin für „aufsichtsintensive Institute“. Hiermit ist eine besonders enge aufsichtliche Begleitung verbunden, die sich u. a. durch erhöhte Berichtspflichten sowie Vor-Ort-Aufsichtshandlungen auszeichnet.

Die vorgenannte Eingruppierung ist das Ergebnis einer differenzierten Risikoanalyse und generellen Neubewertung der inhärenten Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, denen Kreditinstitute ausgesetzt sind. Die Eingruppierung stand und steht nicht im Zusammenhang mit den aktuellen Vorwürfen gegen das Mutterunternehmen Wirecard AG.

12. „Am 5. November 2019, - vier Tage nach dem Start der KPMG-Sonderprüfung - traf sich St Kukies in der Konzernzentrale von Wirecard zu einem Gespräch mit dem damaligen, inzwischen inhaftierten Vorstandsvorsitzenden der Wirecard AG, Herrn Braun?

- a) Wann und aus welchem Grund wurde das Gespräch vereinbart?
- b) Von wem ging die Initiative aus?
- c) Was hat St Kukies veranlasst, dieses Gespräch ohne Begleitung zu führen?
- d) Was veranlasste St Kukies in dieser Situation zum Kontakt?“

Die Fragen 12a) bis d) werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die bereits vorhandenen Aufzeichnungen zu diesen Fragen verwiesen. Vor allem in den Antworten auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs.-Nr. 19/21398, der auf der BMF-Webseite verfügbaren Chronik und auf den Fragenkatalog der FDP, der vor der Sondersitzung des Finanzausschusses am 29. Juli 2020 übermittelt wurde, wird auf die gestellten Fragen eingegangen.

Wie aus diesen Aufzeichnungen hervorgeht pflegt der Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen Dr. Jörg Kukies, im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Ziel dieser Gespräche ist der regelmäßige Austausch zu aktuellen Themen im Bereich der Finanzmarkt- und Europapolitik. Dazu gehören auch Termine mit Vertreterinnen und Vertretern von Marktteilnehmern. Vor dem Hintergrund einer für den 5. November 2019 geplanten Dienstreise (vgl. die Antworten auf den Fragenkatalog der FDP, der vor der Sondersitzung des Finanzausschusses am 29.07.2020 übermittelt wurde) wurde auf Anfrage des Büros von Herrn Dr. Kukies vom 29. Oktober 2019 der Termin mit Herrn Braun vereinbart.

e) „Was war im Detail der Inhalt des Gesprächs – insbesondere hinsichtlich der gerade begonnenen forensischen Sonderprüfung durch die KPMG?“

Am 5. November 2019 gab es ein Gespräch zwischen Herrn Dr. Markus Braun, dem Vorstandsvorsitzenden der Wirecard AG, und dem Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen Dr. Jörg Kukies. Der Inhalt des Gesprächs wird auf Seite 16 der vom Bundesministerium der Finanzen für den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages erstellten Aufzeichnung vom 16. Juli 2020 dargelegt (siehe auch https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/Finanzmarktpolitik/2020-07-17-Sachstandsbericht-Wirecard.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

Die KPMG-Sonderprüfung, welche einen Montag vor dem Gespräch eingeleitet wurde, wurde bei dem Gespräch in allgemeiner Form thematisiert.

Im Ergebnis führte das Gespräch zu keinen neuen Erkenntnissen zu den Marktmanipulationsvorwürfen sowie der begonnenen KPMG-Sonderprüfung, da Herr Dr. Braun keine Aussagen machte, die über die aus der Presse bekannten Äußerungen der Wirecard AG zu den Marktmanipulationsvorwürfen sowie zu der KPMG-Sonderprüfung hinausgingen. In dem Gespräch wurde über weitere allgemeine Themen gesprochen darunter die Öffnung der Cloud-Nutzung für FinTechs, die unterschiedlichen Geschäftsmodelle von Zahlungsdienstleistern, u. a. paypal, sowie eine mögliche stärkere Fremdkapitalfinanzierung von Startup-Unternehmen. Ferner erläuterte Herr Dr. Braun seine Gedanken zu sog. Krypto-Währungen.

- f) „Wusste der Bundesfinanzminister im Vorfeld von diesem Gespräch?“
- g) „Hat der Bundesfinanzminister das Gesprächsvorhaben unterstützt?“
- h) „Wurde der Bundesfinanzminister von Herrn St Kukies im Nachgang über die Inhalte des Gesprächs detailliert in Kenntnis gesetzt?“
- i. Wenn ja, wann?
- ii. Wenn nein, warum nicht?“

Die Fragen 12f) bis h) werden gemeinsam beantwortet.

Bundesfinanzminister Scholz hatte keine vorherige Kenntnis von dem Gespräch am 5. November 2019. Es ist üblich, dass die Staatssekretäre Gespräche in eigener Verantwortung und ohne Beteiligung des Bundesministers führen. Er hat nachträglich von dem Gespräch erfahren. Erinnerunglich ist, dass er im Rahmen der aktuellen Aufarbeitung von dem Gespräch erfahren hat.

13. „Welche Kontakte gab es zwischen Herrn Kukies und der Unternehmensspitze der Wirecard vor der Berufung von Herrn Kukies zum Staatssekretär? (bitte mit Datum und Gesprächspartner)“

Diese Frage liegt außerhalb des Verantwortungsbereichs der Bundesregierung. In diesem Einzelfall kann bestätigt werden, dass es vor der Berufung von Herrn Dr. Kukies zum Staatssekretär keine Kontakte im Sinne der Fragestellung gab.

14. „Die Wirecard Bank AG ist keine direkte Tochter der Wirecard AG, sondern Teil einer Zwischenholding. Diese Zwischenholding war nach Auffassung der Bundesbank als Finanzholding einzuschätzen und hätte damit der Aufsicht der BaFin unterstanden.

a) Welche aufsichtsrechtlichen Konsequenzen leiteten sich dafür für die BaFin ab und wurden diese auch umgesetzt?“

Im Rahmen der Überprüfung der geltenden bankaufsichtlichen Konsolidierungspflichten (vgl. Antwort zu Frage 4) kamen die BaFin und die Deutsche Bundesbank im Jahr 2017 zu dem Schluss, die Zwischenholding Wirecard Acquiring & Issuing GmbH, die zu 100 % der Wirecard AG gehört und ihrerseits zu 100 % Eigentümer der Wirecard Bank AG ist, als Finanzholding einzustufen. Denn zu ihr gehörten damals neben der Wirecard Bank AG ausschließlich Finanzinstitute.

Allerdings hätte eine Konsolidierung auf Zwischenholdingebene (d.h. auf Ebene der Wirecard Acquiring & Issuing GmbH) aus damaliger Perspektive geringen aufsichtlichen Mehrwert gehabt, da es sich bei der Wirecard Acquiring & Issuing GmbH um eine reine Holding ohne operatives Geschäft handelte, zu der neben der von der BaFin beaufsichtigten Wirecard Bank AG nur die von der britischen Finanzaufsicht (FCA) beaufsichtigte Wirecard Card Solutions Ltd. sowie ein kleines türkisches E-Geld Institut (Wirecard Ödeme ve Elektronik Para Hizmetleri A.S.) gehörten. Außerdem befand sich BaFin damals im laufenden Dialog mit der Wirecard AG wegen einer von dieser angestrebten Umstrukturierung des Konzerns.

Dem Institut wurde im Aufsichtsgespräch am 16. Februar 2017 als Ergebnis der Prüfung mitgeteilt, dass die Konsolidierung auf Ebene der Wirecard Acquiring & Issuing GmbH mit der Wirecard Bank als übergeordnetem Unternehmen vorzunehmen ist. Die Konsolidierungspflicht des übergeordneten Unternehmens ergibt sich aus Art. 11 CRR. Eine formelle Anordnung ist nicht erforderlich. Hinsichtlich der von der Wirecard Bank AG vorgetragene Überlegungen, die Wirecard Bank AG aus der Wirecard Acquiring & Issuing GmbH auf die Wirecard AG zu übertragen, wurde dem Institut am 24. Februar 2017 mitgeteilt, dass dies ein Inhaberkontrollverfahren nach § 2c KWG notwendig macht, da sich die Beteiligung der Wirecard AG von einer mittelbaren in eine unmittelbare ändert. Das Institut wollte allerdings zuvor noch die Konsequenzen einer Umstrukturierung durch eine Steuerberatungsgesellschaft prüfen lassen.

Am 8. Mai 2018 zeigte die Wirecard AG gemäß § 2c KWG eine geplante konzerninterne Reorganisation an, bei der die Anteile an der Wirecard Bank AG auf die Wirecard AG übertragen werden sollten. Auch wenn die angezeigte Reorganisation nach Einschätzung der BaFin auf die Vermeidung der ansonsten bestehenden Konsolidierungspflicht gerichtet war, kann eine solche Strukturänderung nicht aus diesem Grund aufsichtlich unterbunden werden.

Die Verletzung der Konsolidierungspflicht wurde im Hinblick auf die geplante Umstrukturierung der Wirecard-Gruppe und den erheblichen Aufwand, den die Einrichtung eines konsolidierten Meldewesens bedingt, aufsichtlich toleriert. Zumal aufsichtlich kein Mehrwert in der Konsolidierung auf Ebene der Wirecard Acquiring & Issuing GmbH gesehen wurde. Aufsichtlich besteht auch aus heutiger Sicht kein Mehrwert in der Konsolidierung auf Ebene der Wirecard Acquiring & Issuing GmbH. Bei der Wirecard Acquiring & Issuing GmbH handelt es sich um eine reine Holding ohne operatives Geschäft. Hinsichtlich des Risikos der Gruppe waren neben der von der BaFin beaufsichtigten Wirecard Bank AG sowohl die von der FCA beaufsichtigte Wirecard Card Solutions Ltd. (UK) als auch das türkische E-Geld Institut Wirecard Ödeme Ve Elektronik Para Hizmetleri A.S. von geringer Relevanz. Die Umstrukturierung verzögerte sich allerdings im Hinblick auf das hierfür erforderliche Inhaberkontrollverfahren.

15. „Vom 2. - 4. Juli 2019 fand eine geldwäscherechtliche Vor-Ort-Prüfung (§44,1 KWG) der BaFin bei der Wirecard Bank AG statt

a) Was war der Auslöser dieser Vor-Ort-Prüfung?“

Bei dieser von der BaFin durchgeführten Sonderprüfung handelte es sich um eine Routineprüfung, die im Rahmen der allgemeinen Prüfungsplanung der BaFin erfolgt ist.

b) „Welche Konsequenzen wurden daraus gezogen und wie wurden diese begründet?“

Die Prüfung konzentrierte sich auf drei Bereiche von geldwäscherechtlichen Pflichten. Im Rahmen der Prüfung wurden in Bezug auf die Prüfungsschwerpunkte (Geldwäschebeauftragter, Organisation und Erfüllung der Auskunftsverpflichtung und Durchführung des Verdachtsmeldeverfahrens) keine wesentlichen Mängel festgestellt. Das Institut befindet sich fortwährend unter intensiver Geldwäscheaufsicht. In diesem Rahmen steht die BaFin mit dem Institut auch in engem Kontakt hinsichtlich der Behebung der im Rahmen der Prüfung festgestellten Defizite.

16. „Aus der vertraulichen Ergänzung zum Bericht an den Finanzausschuss vom 16.07.2020 geht hervor, dass die Commerzbank – offenbar als einziges Kreditinstitut – den Umfang der Kreditlinie an Wirecard im zweiten Quartal 2020 – also unmittelbar vor der Wirecard-Insolvenz deutlich zurückgenommen hat?

a) Welche Gründe gab es dafür?“

Die Frage betrifft Grundrechte der Commerzbank AG in Gestalt von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. In Abwägung der Grundrechte der Commerzbank AG mit dem parlamentarischen Fragerecht wird die Antwort in eingestufte Form in die Geheimschutzstelle des Bundestages eingestellt.

b) „Gab es Gespräche zwischen der Commerzbank und dem Bund/Bundesfinanzministerium als Anteilseigner über die Wirecard-Verpflichtungen gegenüber der Commerzbank?“

Es wird auf die Antwort des Bundesministeriums der Finanzen auf die Schriftliche Frage Nr. 8 für den Monat August 2020 des Abgeordneten Frank Schäffler (FDP) verwiesen.

c) „Hat der Bund als Anteilseigner der Commerzbank AG auf die Reduzierung des Kreditvolumens Einfluss genommen?“

Die Geschäftspolitik der Commerzbank AG wird gemäß § 76 Aktiengesetz allein durch den Vorstand der Gesellschaft verantwortet. Bei der Reduzierung des Kreditvolumens handelt es sich um eine geschäftspolitische Entscheidung der Commerzbank AG, auf die der Bund keinen Einfluss nimmt.

17. „Aus der vertraulichen Ergänzung zum Bericht an den Finanzausschuss vom 10.07.2020 geht hervor, dass die Wirecard Bank AG ihren Kreditumfang gegenüber der Wirecard AG in der Zeit von Ende März bis zum 25.06. auf Anordnung der BaFin zurückgenommen hat.

a) Was hat die BaFin dazu veranlasst, diese Reduzierung anzuordnen?

b) Wurde das Bundesfinanzministerium darüber informiert?

c) Wenn ja wann? Und wurde Ihnen diese Information vorgelegt?

d) Wenn nein, warum hielt die BaFin eine solche Information für nicht erforderlich?“

Einer offenen Beantwortung stehen nach Abwägung mit dem Informationsinteresse der Mitglieder des Finanzausschusses die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen nach Artikel 12 des Grundgesetzes entgegen. Die Informationen werden daher als Verschlussache mit dem Grad „VS-Vertraulich“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.

18. „Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY hat die Wirecard AG über mehr als zehn Jahre geprüft und die Bilanzen uneingeschränkt testiert. Es gibt jedoch Hinweise, dass EY in seine Berichte unabhängig vom jeweiligen Testat Hinweise auf Unregelmäßigkeiten bei der Wirecard AG aufgenommen hat.

- a) Welche zusätzlichen kritischen Befunde enthielten die EY-Prüfberichte zur Wirecard AG seit 2015 (aufgelistet nach Jahren)?
- b) In welcher Form wurde diesen Hinweisen seitens der BaFin nachgegangen?
- c) Inwieweit wurden die Mängel abgestellt?
- d) Wurde das Bundesfinanzministerium über die kritischen Hinweise informiert? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wann?“

Am 22. Juli 2020 hat die BaFin im Rahmen der Übermittlung von Unterlagen zur Prüfung auf der zweiten Stufe des Bilanzkontrollverfahrens von der DPR folgende Prüfungsberichte von EY betreffend die Wirecard AG erhalten:

- Jahresabschluss und Lagebericht 31. Dezember 2017
- Konzernabschluss und Konzernlagebericht 31. Dezember 2017
- Jahresabschluss und zusammengefasster Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns 31. Dezember 2018
- Konzernabschluss und zusammengefasster Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns 31. Dezember 2018

Die Hinterlegung dieser Prüfungsberichte in die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ist bereits eingeleitet.

Weitere Prüfungsberichte von EY betreffend die Wirecard AG mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk liegen der BaFin nicht vor, sondern lediglich noch die Prüfungsberichte für 2019. Die BaFin ist nach § 107 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 WpHG nur berechtigt, den zuletzt festgestellten Jahresabschluss/gebilligten Konzernabschluss nebst Lagebericht sowie den vorangegangenen festgestellten Jahresabschluss/gebilligten Konzernabschluss zu prüfen.

19. „Gab es Anfragen von EY bei der BaFin, ob es in Bezug auf die Wirecard AG Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz gebe und welche Auskünfte wurden seitens der BaFin erteilt?

Es gab keine entsprechenden Anfragen von EY bei der BaFin.

20. „Gab es in den Prüfberichten von EY zur Wirecard AG konkrete Hinweise auf Geldwäscheverdacht oder unzureichende Schutzmechanismen gegen Geldwäscheaktivitäten?

- a) Wenn ja, wann?
- b) Welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?“

Die BaFin ist nicht zuständig für die Geldwäschaufsicht über die Wirecard AG.

21. „BaFin-Präsident Hufeld hat in der Sitzung des Finanzausschusses am 1. Juli den Eindruck erweckt, dass die EZB eine Einordnung der Wirecard AG als Finanzholding verhindert. Laut „Handelsblatt“ vom 10.08.2020 hat der Chef der EZB-Bankenaufsicht, Herr Enria, zwischenzeitlich erklärt, dass eine solche Entscheidung in die alleinige Zuständigkeit der nationalen Aufsichtsbehörde fällt.“

In der Sitzung des Finanzausschusses vom 1. Juli 2020 hat sich Präsident Hufeld in keiner Weise dahingehend geäußert, dass die EZB einer Einordnung der Wirecard AG als Finanzholding entgegengestanden hätte. Siehe auch Antwort Frage 21c).

a) „Hat die BaFin hinsichtlich der Wirecard AG eine Bitte um Feststellung des Charakters des Unternehmens (Finanz-Holding oder Technologieunternehmen) an die EZB gestellt und wie war (in deutscher Übersetzung) die Reaktion der EZB?“

Die EZB wurde im Inhaberkontrollverfahren über die von der BaFin und der Deutschen Bundesbank getroffene Einordnung informiert. Die EZB hat das Prüfungsergebnis der BaFin und der Deutschen Bundesbank übernommen und ihrer eigenen Entscheidungsfindung zugrunde gelegt. Die EZB ist letztverantwortlich für die Entscheidung im Inhaberkontrollverfahren. Die nationalen Aufsichtsbehörden liefern dafür Entscheidungsvorschläge, über die die EZB eigenständig entscheidet.

Die Frage, ob das Mutterunternehmen eine Finanzholding-Gesellschaft ist oder nicht, ist eine Frage der laufenden (konsolidierten) Aufsicht und fällt damit in die Zuständigkeit der jeweiligen zuständigen Behörde, d. h. für Wirecard in die Zuständigkeit der BaFin. Die EZB ist im Rahmen der Common Procedures gemäß Art. 4 Abs. 1 lit c) SSM-VO u. a. für die Entscheidung über alle Inhaberkontrollverfahren bzgl. CRR-Kreditinstituten zuständig. Das Inhaberkontrollverfahren zielt darauf ab, das Vorliegen von Untersagungsgründen festzustellen. Die aufsichtsrechtliche Einstufung des Erwerbers als Finanzholding-Gesellschaft wird erst dann relevant, wenn sich hieraus Anhaltspunkte für das Vorliegen eines solchen Untersagungsgrundes ergeben könnten.

b) „Wurde hinsichtlich der Wirecard AG eine Bitte um Feststellung des Charakters des Unternehmens (Finanz-Holding oder Technologieunternehmen) an die Bundesbank gestellt und wie war die Reaktion der Bundesbank?“

Die Bundesbank hat als Teil ihrer Aufgaben im Rahmen der laufenden Überwachung im Februar 2017 eine Stellungnahme an die BaFin zu der Frage verfasst, ob die Wirecard AG bankaufsichtsrechtlich als Finanzholdinggesellschaft einzustufen ist. Der Begriff „Technologieunternehmen“, wie in der Frage formuliert, ist kein aufsichtsrechtlicher Begriff und wird in unterschiedlichen Zusammenhängen unterschiedlich genutzt.

Bundesbank und BaFin kamen zu dem Schluss, die Wirecard AG nicht als Mutterfinanzholding-Gesellschaft im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziffer 30 CRR einzustufen, da sie nicht die Kriterien für die Einstufung als Finanzholding-Gesellschaft nach Art. 4 Abs. 1 Ziffer 20 CRR erfüllt. Danach ist für die Bejahung einer Finanzholding-Gesellschaft erforderlich, dass es sich bei den Tochterunternehmen der Holding-Gesellschaft „ausschließlich oder hauptsächlich“ um Finanzinstitute handelt.

Im Ergebnis wurde das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals „hauptsächlich“ im Sinne der Definition der Finanzholding-Gesellschaft (Art. 4 Abs. 1 Ziffer 20 CRR) verneint.

Zur Auslegung des Kriteriums „hauptsächlich“ wurde die nicht bindende Q&A Nr. 796 der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA) aus dem Jahr 2014 herangezogen. Das Tatbestandsmerkmal „hauptsächlich“ bezieht sich demnach auf eine Situation, in der mehr als 50 % des Eigenkapitals, der konsolidierten Vermögensgegenstände, der Umsätze, des Personals oder anderer Indikatoren, die von der für die Holding-Gesellschaft zuständigen Behörde als relevant erachtet werden, Tochtergesellschaften zugeordnet sind, die Institut oder Finanzinstitut sind.

Auf Grundlage von Zulieferung der Wirecard Bank AG stellte die Bundesbank alle gruppenangehörigen Unternehmen (per 31.12.2015: 41 Unternehmen) mit Angaben zu Geschäftstätigkeit, Beteiligungsbuchwert, Beteiligungsquote und den Indikatoren für das Tatbestandsmerkmal „hauptsächlich“ (Höhe des bilanziellen Eigenkapitals, Höhe der Vermögensgegenstände (bilanziell und außerbilanziell), Jahresüberschuss, Umsatz und Personalbestand per 31.12.2015) dar. Ausweislich der von der Wirecard Bank AG zur Verfügung gestellten Angaben und Werte wurde die 50 % Schwelle bei den Kriterien Eigenkapital, Umsätze und Personal deutlich unterschritten.

Lediglich die Vermögenswerte der Unternehmen, die Finanzinstitut oder Institut waren, überschritten 50 % aller Vermögenswerte. Allerdings erfolgte die Analyse dieses Indikators auf Basis nicht-konsolidierter Daten, während die EBA-Auslegung eine Verwendung konsolidierter Daten aus der Konzernrechnungslegung vorsieht. Eine Aufstellung der um Konsolidierungseffekte bereinigten Vermögenswerte für die Tochterunternehmen wurde nicht nachgefordert. Angesichts der Haupttätigkeit des Wirecard-Konzerns als Technologiedienstleister mit einem transaktionsorientierten Geschäftsmodell stellten die Vermögenswerte zudem nach Ansicht von Bundesbank und BaFin kein geeignetes Kriterium zur Klassifizierung der Wirecard AG als Finanzholding-Gesellschaft dar. Denn die Aussagekraft der relativen Höhe der Vermögensgegenstände in Bezug auf die Bedeutung der Einzelunternehmen der Gruppe mit Blick auf das Geschäftsmodell der Gruppe ist insgesamt gering.

Demgegenüber wurde 2017 die Zwischenholding Wirecard Acquiring & Issuing GmbH (WCAI), die zu 100 % der Wirecard AG gehört und ihrerseits zu 100 % Eigentümer der Wirecard Bank AG ist, als Finanzholding eingestuft. Denn zu ihr gehörten damals neben der Wirecard Bank AG ausschließlich Finanzinstitute.

Allerdings hätte eine Konsolidierung auf Zwischenholdingebene (d. h. auf Ebene der Wirecard Acquiring & Issuing GmbH) aus damaliger Perspektive geringen aufsichtlichen Mehrwert gehabt, da es sich bei der Wirecard Acquiring & Issuing GmbH um eine reine Holding ohne operatives Geschäft handelte, zu der neben der von der BaFin beaufsichtigten Wirecard Bank AG nur die von der britischen Finanzaufsicht (FCA) beaufsichtigte Wirecard Card Solutions Ltd. sowie ein kleines türkisches E-Geld Institut (Wirecard Ödeme ve Elektronik Para Hizmetleri A.S.) gehörten. Außerdem befand sich BaFin damals im laufenden Dialog mit der Wirecard AG wegen einer von dieser angestrebten Umstrukturierung des Konzerns.

Diese Einstufung veranlasste die Wirecard AG, eine Umstrukturierung im Wege einer „Umhängung“ der Wirecard Bank AG direkt unter die Mutter zu verfolgen. Die Zwischenholding hätte dann den Charakter als Finanzholding verloren, weil kein beaufsichtigtes Institut mehr in ihrem Eigentum gewesen wäre. Bei der Wirecard AG hätte die Umstrukturierung nicht zu einer Einstufung als Finanzholding geführt, weil sich der Anteil der Finanzinstitute nicht erhöht hätte.

Die bankaufsichtliche Einstufung als Finanzholdinggesellschaft hätte allerdings nur dazu geführt, dass die Finanzholdinggruppe auf konsolidierter Basis beaufsichtigt wird. In den bankaufsichtlichen Konsolidierungskreis wären dabei nur Institute, Finanzinstitute und Anbieter von Nebendienstleistungen (insbesondere Verwaltung von Immobilien und Rechenzentren für Gruppenunternehmen) einbezogen worden. Unternehmen in der Gruppe, die nicht darunterfallen, wären hingegen nicht in die bankaufsichtliche Konsolidierung einbezogen worden. Die Aufsicht einer Finanzholdinggruppe auf konsolidierter Basis beinhaltet insbesondere, dass die in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen die Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen auf konsolidierter Ebene einhalten müssen. Bei der Beaufsichtigung auf konsolidierter Ebene wäre der testierte Jahresabschluss der Finanzholdinggruppe zugrunde gelegt worden. Falls die Wirecard AG als Finanzholdinggesellschaft eingestuft worden wäre, wäre ohne konkreten Anlass auch keine Prüfung der Konzernbilanz der Wirecard AG erfolgt, weil bankaufsichtliche Prüfungen nicht die Rechnungslegung der Finanzholdinggesellschaft als solche betrachten, sondern nur die Erfüllung der bankaufsichtlichen Anforderungen auf konsolidierter Ebene zum Gegenstand haben. Hierbei wäre auch die Wirecard Bank AG als oberstes Institut innerhalb der Gruppe für die Einhaltung der Verpflichtungen gegenüber der Aufsicht verantwortlich gewesen.

c) „Warum wurde der fälschliche Eindruck erweckt, dass die EZB der Einschätzung der BaFin zugestimmt habe?“

Herr Hufeld hat sich zu keinem Zeitpunkt dahingehend geäußert, dass die EZB originär am Einstufungsprozess beteiligt war. Die Zuständigkeit dafür liegt allein bei den nationalen Aufsichtsbehörden. Herr Hufeld hat aber zutreffend darauf hingewiesen, dass die EZB im Inhaberkontrollverfahren über die von BaFin und Bundesbank getroffene Einordnung informiert war und dass die EZB bei Ihrer Entscheidung im Inhaberkontrollverfahren die Einschätzung von BaFin und Deutscher Bundesbank zur Frage der Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding-Gesellschaft zugrunde gelegt hat. Die EZB ist letztverantwortlich für die Entscheidung im Inhaberkontrollverfahren. Die nationalen Aufsichtsbehörden liefern dafür Entscheidungsvorschläge, über die die EZB eigenständig entscheidet.

22. „In der Antwort zu Frage 13 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thema „Wirecard“ (Ausschussdrucksache 19(7)574) wird mitgeteilt, dass die BaFin den BaFin-Verwaltungsrat im Rahmen seiner Sitzung am 29. Juni 2020 – also erst nach der Insolvenzanmeldung der Wirecard AG - über die Vorgänge rund um die Wirecard AG unterrichtet hat.

a) Ist damit die Schlussfolgerung zutreffend, dass der BaFin-Verwaltungsrat nicht frühzeitig über die seit Februar 2019 laufende Wirecard-Sonderprüfung der DPR in Kenntnis gesetzt wurde?“

Die Erklärung des Vorstands der Wirecard AG, Insolvenz anzumelden, erfolgte am 25. Juni 2020 und damit in unmittelbarer zeitlicher Nähe zu der terminierten Sitzung des BaFin-Verwaltungsrats am 29. Juni 2020. Die Tagesordnung der Sitzung wurde vor dem Hintergrund der sich zuspitzenden Lage der Wirecard AG und hierzu geäußerter direkter Berichtsbitten von Mitgliedern des Verwaltungsrats angepasst.

b) „Hält das Bundesfinanzministerium diese Informationspolitik gegenüber dem BaFin-Verwaltungsrat für angemessen?“

Ja. Eine Berichterstattung zu laufenden Prüfverfahren findet im Allgemeinen nicht statt und war daher nicht Gegenstand vorangegangener Verwaltungsratssitzungen.

23. „Wie aus Antwort zu Frage 22 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thema „Wirecard“ (Ausschussdrucksache 19(7)574) zu entnehmen ist, liegt der Abschlussbericht der DPR zu Wirecard seit ca. Mitte Juli 2020 vor.

a) Welche Fehler hat die DPR festgestellt?“

Mit zwei Schreiben vom 9. Juli 2020 informierte die DPR die Wirecard AG über Fehlerfeststellungen im verkürzten Konzernabschluss zum 30. Juni 2018 und im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018. Beide Fehlerfeststellungen haben zum Inhalt, dass für den jeweiligen Abschluss keine ordnungsgemäße Buchführung vorliegt und der Abschluss deshalb kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Die Hinterlegung der genannten Schreiben, die den jeweiligen Text der Fehlerfeststellung enthalten, in die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ist bereits eingeleitet.

24. „Aus der Antwort zu Frage 38 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thema „Wirecard“ (Ausschussdrucksache 19(7)574) geht hervor, dass die Wirecard AG nach Information der DPR an die BaFin vom 20. Juli 2020 beiden Fehlerfeststellungen der DPR nicht zugestimmt und bei den Prüfungen des verkürzten Abschlusses zum 30. Juni 2019 und des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2017 die Mitwirkung an den DPRPrüfungen

verweigert hat.

a) Welche Begründung gab Wirecard dafür?“

Nach § 342b Absatz 6 Nummer 2 und 3 HGB berichtet die DPR der BaFin über die Weigerung des betroffenen Unternehmens, an einer Prüfung mitzuwirken und gegebenenfalls darüber, ob sich das Unternehmen mit dem Prüfungsergebnis einverstanden erklärt hat. In diesem Zusammenhang hat die DPR auch zwei Schreiben der Wirecard AG vom 15. Juli 2020 und 17. Juli 2020 an die BaFin übermittelt, in denen sich das Unternehmen zur Mitwirkung an der Prüfung durch die DPR und deren Fehlerfeststellungen äußert. Die Hinterlegung der beiden Schreiben in die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ist bereits eingeleitet.

b) „Welche Konsequenzen ergaben sich daraus?“

Sowohl in den beiden Fällen der Nichtzustimmung zur Fehlerfeststellung der DPR als auch in den beiden Fällen der verweigerter Mitwirkung bei der Prüfung durch die DPR leitete die BaFin mit Prüfungsanordnung vom 24. Juli 2020 eine Prüfung auf der zweiten Stufe des Enforcement-Verfahrens ein.

Zudem erfolgte am 4. August 2020 die Bekanntmachung der Prüfungsanordnungen nach §§ 108 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 107 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) gemäß § 107 Absatz 1 Satz 5 WpHG im Bundesanzeiger.